

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2766/78 DES RATES**

vom 23. November 1978

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (1978/1979)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang IV des Beschlusses Nr. 1/77 des Assoziationsrats EWG-Türkei über neue Zugeständnisse bei der Einfuhr türkischer Agrarerzeugnisse in die Gemeinschaft ist vorgesehen, daß der Zusatzbetrag, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft gegebenenfalls von der Abschöpfung abzuziehen ist, für jedes Anwendungsjahr durch Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und der Türkei festgesetzt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2387/

77<sup>(4)</sup>, ist der vorgenannte Beschluß insbesondere für Olivenöl zur Anwendung gebracht worden.

Die Vertragsparteien sind aufgrund eines Briefwechsels übereingekommen, den fraglichen Zusatzbetrag für die Zeit vom 1. November 1978 bis 31. Oktober 1979 auf 9 Rechnungseinheiten je 100 kg festzusetzen.

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird das Datum „31. Oktober 1978“ durch „31. Oktober 1979“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ERTL

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 253 vom 25. 10. 1978, S. 4.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 17. 11. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 278 vom 29. 10. 1977, S. 13.